

**ZUSATZVERSORGUNGSKASSE**  
der Ev. - luth. Landeskirche Hannovers  
- Geschäftsstelle -

Zusatzversorgungskasse, Postfach 1663, 32706 Detmold

Gesamtausschuss d. MAV  
z. H. Herrn Werner Massow  
Auf dem Hagen 23

37079 Göttingen

Versandt: Per E-Mail

32706 Detmold Postfach 1663  
32756 Detmold Doktorweg 2 - 4  
Telefon: (05231) 975-1247  
E-Mail: [info@kzv-k-hannover.de](mailto:info@kzv-k-hannover.de)  
Homepage: [www.kzv-k-hannover.de](http://www.kzv-k-hannover.de)  
Fax: (05231) 975-151501  
Ihr Ansprechpartner: Volker Kamolz

Unser Zeichen :ka/tl

Datum: 20.12.2002

## **Dynamisierung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge**

Sehr geehrter Herr Massow,

die von Ihnen erbetene schnelle Antwort auf Ihre Frage vom 12.11.02, nach der Dynamisierung der Startgutschriften konnten wir aufgrund verschiedener Umstände leider nicht erfüllen. Insbesondere die außerordentliche Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch die Informationsveranstaltungen bei Arbeitgebern und der Aufwand zur technischen Umsetzung der Reform des Zusatzversicherungsrechtes sind die Ursache für die Verzögerung in der Beantwortung Ihrer Anfrage.

Die Geschäftsstelle versteht sich als Dienstleister für die Arbeitgeber und deren MitarbeiterInnen. Deswegen haben alle Arbeiten, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der ZVK, der Feststellung der Startgutschriften und des Versandes der entsprechenden Mitteilungen absolute Priorität.

Wir hoffen dafür auf Ihr Verständnis.

Zu Ihrer Anfrage hinsichtlich der Dynamisierung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge liegt Ihnen bereits eine Stellungnahme der AKA e.V., Fachvereinigung Zusatzversicherung, vor. Diese Ausführungen beinhalten bereits eine klare Aussage zu Ihrer Anfrage.

Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Ausführungen der AKA e.V. wie folgt zu konkretisieren:

Das mit dem 31.12.2001 ausgelaufene Gesamtversorgungssystem beinhaltete die Zusage einer Gesamtversorgung nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Leistungsrechtes. Hinter der Gesamtversorgungszusage stand kein konkreter Rentenwert, auf dem eine sicher kalkulierbare Finanzierung abgestellt werden konnte. Aus diesem Grunde kam als Finanzierungsverfahren auch nur das praktizierte Umlageverfahren in Betracht.

Charakteristisch für ein Umlageverfahren ist, dass der jeweils aktuelle Finanzbedarf für Leistungen und Verwaltung letztlich von den aktiven ArbeitnehmerInnen aufzubringen ist.

Langfristig stabile Umlagesätze sind nur realisierbar, wenn das Verhältnis von aktiven Umlagezahlern und Leistungsempfängern nicht durch externe Einflüsse gestört wird. Ein solcher stabiler Beharrungszustand ist aber praktisch nicht erreichbar. Dies hat die Vergangenheit deutlich gezeigt. Steigende Umlagesätze sind unabwendbar. Diese Entwicklung ist auch nicht durch eine vorübergehende Kapitalbildung, sondern je nach Kapitalisierungsgrad, nur hinauszuzögern.

Aufwendungen durch den Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung sind unstrittig Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung. Vor diesem Hintergrund ist deshalb auch die bisherige Steuerpraxis – individuelle oder pauschale Versteuerung der Umlageaufwendungen – durch den einzelnen Arbeitnehmer zu sehen, obwohl die steuerpflichtigen Umlageaufwendungen für den Einzelnen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der später zu erwartenden Versorgungsleistung stehen.

Dies war u. a. auch ein wesentlicher Gesichtspunkt, den das Bundesverfassungsgericht veranlasst hat, das bisherige umlagefinanzierte Gesamtversorgungssystem nur bis zum 31.12.2000 als verfassungskonform zu akzeptieren. Das BVerfG hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass zwischen den Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und den daraus zu erwartenden Versorgungsleistungen eine individual-bezogene Äquivalenz bestehen muss.

Diese Gleichwertigkeit zwischen Aufwendungen und Leistungen lässt sich nur im Rahmen eines individuellen Kapitaldeckungsverfahrens erreichen.

Die Umstellung des umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystems auf das kapitalgedeckte Punktesystem ab 01.01.2002 trägt der verfassungsrichterlichen Vorgabe Rechnung. Unter Berücksichtigung biomethrischer und versicherungsmathematischer Grundsätze wird jetzt also für jeden geleisteten Pflichtbeitrag eine gleichwertige Gegenleistung ermittelt.

Ein umlagefinanziertes Versorgungssystem ist relativ unabhängig von Geldentwertungsentwicklungen, weil zeitnah der aktuelle Finanzbedarf umlegt wird.

Ein nach dem Anwartschaftsdeckungsprinzip konzipiertes Versorgungssystem, wie es in der privaten Versicherungswirtschaft und jetzt auch im Punktesystem praktiziert wird, ist das Risiko eines Geldwertverlustes natürlich gegeben.

Die Äquivalenz zwischen Beitragsaufwand und Leistung wird davon jedoch nicht berührt. Jede erworbene Leistungsanwartschaft ist hinterlegt mit dem notwendigen Vermögenswert, d.h. die Anwartschaft ist, unter Berücksichtigung eines garantierten Zinsertrages, z.B. 3,25 %, ausfinanziert.

Die Werthaltigkeit der erworbenen Anwartschaften und des dafür reservierten Kapitals wird durch Entwertungstendenzen also gleichermaßen berührt. Ein Ausgleichseffekt tritt erst dann ein, wenn die auf das reservierte Deckungskapital erzielten Erträge über dem angenommenen Rechnungszins (z.B. 3,25 % p. a.) liegen. Mit den über dem Rechnungszins liegenden Erträgen können Entwertungstendenzen ganz oder teilweise aufgefangen werden.

Genau nach diesen Prinzipien wird künftig das Punktemodell abgewickelt werden.

Die ab 01.01.2002 entstehenden Anwartschaften werden bei der ZVK sofort kapitalgedeckt sein. Überrechnungsmäßige Zins-/Kapitalerträge werden den Versicherten in Form von Bonuspunkten gutgeschrieben. Je nach Kapitalmarktanlage wird die Wertigkeit von Versorgungsanwartschaften dadurch erhalten und unter günstigen Bedingungen u. U. sogar ausgebaut.

Dies gilt in gleichem Maße auch für die zum 31.12.2001 festgestellten Startgutschriften rentenferner – aber auch rentennaher – Jahrgänge.

Der Unterschied zu den ab 01.01.2002 entstandenen Anwartschaften ist, dass die Anwartschaften aus der Besitzstandswahrung per 31.12.2001 (Startgutschrift) kapitalmäßig noch nicht vollständig ausfinanziert sind. Die bestehende Lücke zwischen der versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung der Besitzstände und dem Kassenvermögen ist zunächst zu schließen. Hierzu sind überrechnungsmäßige Erträge aus dem Kapitalvermögen und das zu erhebende Sanierungsgeld heranzuziehen. Je schneller der versicherungsmathematische Fehlbetrag aus der Besitzstandsgarantie getilgt ist, desto früher können überrechnungsmäßige Erträge auf das Deckungskapital an die Versicherten in Form von beitragslosen Bonuspunkten, zur Erhöhung der Versicherungsanwartschaften, weitergegeben werden.

Das Kapitaldeckungsverfahren kennt prinzipiell keinen Inflationsausgleich. Würde man einen solchen vorsehen, müssten außerplanmäßige Kapitalzuführungen erfolgen oder die versicherungstechnische Deckungslücke würde sich vergrößern.

Bei beiden Konstellationen würde sich eine zusätzliche finanzielle Belastung der Arbeitgeber und natürlich der ArbeitnehmerInnen ergeben. Es würden wieder Ansätze einer Umlagefinanzierung zu Lasten der jüngeren Generation eingeführt. Damit würden zugleich wieder die vom BVerfG aufgestellten Vorgaben der Gleichwertigkeit von Leistungen (Beiträgen) und Gegenleistungen (Versorgungsanwartschaften) in Frage gestellt werden.

Die im Altersversorgungsplan 2001 vom 13.11.2001 und den Versorgungstarifverträgen vom 01.03.2002 vereinbarte Besitzstandsregelung orientiert sich an den betriebsrentenrechtlichen Grundsätzen. In § 2 BetrAVG ist für unverfallbare zeitanteilige Versorgungsanwartschaften grundsätzlich kein Inflationsausgleich bzw. eine Dynamik in der Anwartschaftsphase vorgesehen.

Die Anwendung der betriebsrentenrechtlichen Grundsätze für unverfallbare Versorgungsanwartschaften für die Besitzstandswahrung des Personenkreises der rentenfernen Jahrgänge ist durchaus angemessen; zumal darüber hinaus zu begünstigende Kriterien angesetzt werden. Für die Besitzstandswahrung bleiben die formellen Unverfallbarkeitskriterien des § 1b i.V.m. § 30 f BetrAVG außer Acht. Zusätzlich ist durch die Möglichkeit der Zuteilung von Bonuspunkten nach Maßgabe der Ertragslage der ZVK eine Dynamik aller Versorgungsanwartschaften, also auch der Startgutschriften, vorgesehen; sogar für beitragsfreie Pflichtversicherungen, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt ist.

Anmerkungen zu Ihrem Informationsblatt entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

(Volker Kamolz)  
Geschäftsführer

## 1 Anlage